



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Innung Heilbronn-Öhringen



# INNUNG-AKTUELL

**Oktober 2023**

Mitteilungen der Innung des Kraftfahrzeuggewerbes Heilbronn-Öhringen

**DAS KRAFTFAHRZEUGGEWERBE**

# Inhaltsverzeichnis

Impressum	Seite	2
Titelseite	Seite	2
Verband	Seite	3
Recht + Steuern	Seite	4
Weiterbildung	Seite	5-6
Handel	Seite	6-7
Betriebswirtschaft	Seite	8-9
Technik + Umweltschutz	Seite	9-12
Aktuell	Seite	12

# Impressum

## Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe  
Innung Heilbronn-Öhringen

## Geschäftsstelle:

Kreuzenstraße 98, 74076 Heilbronn  
Telefon: 071 31/16 43 98  
Telefax: 071 31/17 18 91

## Obermeister Kfz-Innung:

Thomas Meier

## Redaktion:

Siegfried Heer, Angela Arlt, Uwe Fritscher

## Konzeption & Gestaltung:

Woche Verlag GmbH, Edisonstraße 14, 68309 Mannheim  
Tel.: 06 21/3 90 85 38, Mobil: 01 79/222 999 5

Erscheinungsweise 1x monatlich.



## Titelseite

### Höchste Zeit für den Reifenwechsel

Im Oktober beginnt die Winterreifensaison. Erste Nachtfröste stellen das Haftvermögen auf die Probe, in höheren Lagen fällt schon Schnee. Sobald das Thermometer dauerhaft 7 bis 10 Grad Celsius anzeigt, sollten sich Autofahrer um die Reifen kümmern und im Kfz-Betrieb einen Wechsel-Termin vereinbaren. Als Faustregel dabei gilt: Ab Ostern die Sommerreifen, im Oktober dann die Winter-Spezialisten.

# Verband

## ZDK-Präsident Joswig im Gespräch mit Bundesverkehrsminister Wissing

Arne Joswig, Präsident unseres Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK), traf sich zu einem ersten Gespräch mit Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing in Berlin. Gesprächsinhalte waren die Auftragseingänge bei Elektrofahrzeugen, die Nutzung von E-Fuels für den aktuellen Fahrzeugbestand und für ab 2035 neu in den Verkehr kommende Fahrzeuge sowie der Zugang zu Fahrzeugdaten.

Joswig wies unter anderem auf die Kaufzurückhaltung durch die geänderte Förderkulisse bei E-Fahrzeugen hin: „Die reduzierte Förderung von E-Autos, bestehende Probleme bei der Ladeinfrastruktur, Vorurteile in der Bevölkerung und das Fehlen von günstigen Elektro-Kleinwagen führen dazu, dass die Bestellnachfrage aktuell rückläufig ist. Außerdem liegt der Beratungsaufwand bei Elektrofahr-

zeugen rund 40 Prozent höher als bei den konventionellen Antrieben.“

Außerdem wies er auf die Bedeutung von E-Fuels hin. Sie ermöglichen den klimaneutralen Weiterbetrieb der Bestandsflotte auf Basis der bestehenden Tankstelleninfrastruktur. In einem Expertengespräch im EU-Parlament hat der ZDK erneut belegt, dass der Einsatz von E-Fuels in älteren Fahrzeugen problemlos möglich ist.

Ein weiteres Kernthema des Gesprächs war der Zugang zu Fahrzeugdaten. „Für Reparaturen an Kraftfahrzeugen brauchen wir den Zugang zu Daten, Ressourcen und Funktionen von vernetzten Fahrzeugen. Deshalb setzen wir uns auf europäischer Ebene weiterhin mit Nachdruck für eine sektorspezifische Regulierung zum ein, so Joswig.“

## Kfz-Zulassung im Autohaus ab 1. September möglich

Ab dem 1. September können Autohäuser in Deutschland die Kfz-Zulassung für ihre Kunden digital übernehmen. Diese Neuerung ist Teil der vierten Stufe des Projekts i-Kfz (internetbasierte Fahrzeugzulassung) des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV). Autohändler können diese Zulassungen über eine spezielle Schnittstelle, die sogenannte Großkundenschnittstelle (GKS), abwickeln. Entweder können sie dafür einen registrierten Dienstleister beauftragen oder sich selbst als Großkundenschnittstelle registrieren. Nach erfolgter Zulassung können die Halter sofort losfahren. Auch Tageszulassungen können nun von den Autohäusern selbst durchgeführt werden. Unser Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) begrüßt diese Entwicklung und betont, dass die Digi-



talisierung der Kfz-Zulassung weiter voranschreiten muss. Laut ZDK-Präsident Arne Joswig soll langfristig der gesamte Zulassungsprozess digitalisiert werden, einschließlich aller Fahrzeugdokumente. Joswig erwartet jedoch anfangs „Geburtswehen“ bei der Einführung des Systems und betont, dass die Innovationskraft sich voll entfalten wird, sobald alle Zulassungsbehörden das automatisierte Verfahren freischalten. Zusätzlich hat der ZDK einen

Handlungsleitfaden für Autohäuser veröffentlicht, der Details zur Online-Zulassung und den erforderlichen Voraussetzungen enthält. Dieser Leitfaden ist online verfügbar und bietet Informationen zur Umsetzung der elektronischen Zulassung über die GKS. Der i-Kfz-Handlungsleitfaden des ZDK kann auf [www.kfz-bw.de/monatsdienst](http://www.kfz-bw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden.

### Autohersteller und Kfz-Handel:

## Verkehrte Welt bei der Rendite

ZDK-Präsident Arne Joswig äußerte sich besorgt zu den jüngsten Pkw-Zulassungszahlen und stellte einen Kontrast zwischen der Rentabilität der Hersteller und der wirtschaftlichen Lage der Autohändler dar. Er sagte:

„Die Hersteller vermelden reihum glänzende Gewinne für das erste Halbjahr mit zum Teil zweistelligen Umsatzrenditen.“ Joswig fügte hinzu, dass dies zwar eine gute Nachricht für die Hersteller sei, für die Autohändler, die zumeist selbstständige Unternehmer seien, sich die Lage jedoch völlig anders darstelle. Er ging weiter auf die Herausforderungen im Fahrzeughandel ein: „Der fabrikatsgebundene Fahrzeughandel sieht sich zurzeit in besonderem Maße mit den Plänen der Hersteller und Importeure zur Neuregelung des Vertriebs konfrontiert.“ Nach seinen Beobachtungen wollen die Hersteller und Importeure Konditionen einführen, die den Handel weiter benachteiligen würden. Dies treffe den Handel in einer Zeit, in der die Nachfrage nach neuen Pkw massiv rückläufig sei. Joswig: „Eins ist jedoch klar: Ohne die Autohändler und Kfz-Betriebe wird sich die Transformation hin zu alternativen Antriebsarten nicht umsetzen lassen.“ Er wies zudem dar-

auf hin, dass auch die Hersteller und Importeure die Rolle der Händler in der Transformation anerkennen würden. In diesem Zusammenhang forderte er, dass den Worten auch Taten folgen sollten. „Es ist nicht hinnehmbar, dass die Gewinnmaximierung der Hersteller zu Lasten des Handels geht. Stattdessen müssen die Händler angemessen an der Wertschöpfungskette beteiligt werden.“

**Umstände halber wird für ein alt eingesessenes Autohaus/KFZ-Werkstatt mit gutem Kundenstamm an exponierter Stelle im Raum Heilbronn/Neckarsulm ein Nachfolger gesucht.**

Weitere Informationen und Einzelheiten können Sie gerne bei unserem Herrn Heer auf der Geschäftsstelle erfragen.

**Telefon: 07131-164398**

# Recht + Steuern

## Sachmangelhaftung:

## Nacherfüllungsfrist beim Verbrauchsgüterkauf nach neuem Kaufrecht

Vor der Reform des Sachmangelhaftungsrechts im Jahr 2022 konnte ein Käufer vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn er dem Verkäufer zuvor eine angemessene Nacherfüllungsfrist gesetzt hatte, es sei denn, diese war nach den gesetzlichen Regelungen ausnahmsweise entbehrlich. Dieser Grundsatz gilt nicht mehr für Verbrauchsgüterkaufverträge, die nach dem 1. Januar 2022 abgeschlossen worden sind. Was aber gilt, wenn der Verbraucher dem Verkäufer dennoch eine Frist zur Nacherfüllung gesetzt hat? Mit dieser Frage hat sich nunmehr das Landgericht Düsseldorf (LG, 9 O 167/22) in seinem - noch nicht rechtskräftigen – Urteil befasst.

### Aus den Urteilsgründen ergibt sich folgendes:

1. Sofern die übrigen Rücktrittsvoraussetzungen vorliegen, kann ein Verbraucher wegen eines Mangels der Kaufsache auch ohne vorherige Nachfristsetzung vom Kaufvertrag zurücktreten, wenn der Verkäufer die Nacherfüllung trotz Ablaufs einer angemessenen Frist (im Sinne eines angemessenen Zeitraums) nicht vorgenommen hat. Diese Frist bzw. dieser Zeitraum beginnt ab dem Zeitpunkt zu laufen, an dem der Verbraucher den Verkäufer über den Mangel unterrichtet hat (§ 475d Abs. 1 BGB).
2. Hat der Verbraucher dem Verkäufer dennoch eine Nacherfüllungsfrist gesetzt, obwohl es ausgereicht hätte, wenn er lediglich den Ablauf eines angemessenen Zeitraums abgewartet hätte, gilt die dem

Verkäufer aktiv gesetzte Frist. Sie beginnt nicht bereits mit der Mängelreklamation zu laufen, sondern erst ab dem Zeitpunkt, in dem sie aktiv gesetzt wurde.

3. Auch eine an sich nicht erforderliche Fristsetzung muss „angemessen“ sein. Eine zu kurz bemessene Frist ist nicht unwirksam, sondern setzt den Lauf einer angemessenen Frist in Gang.
4. Tritt der Verbraucher nach Ablauf der von ihm aktiv gesetzten, aber zu kurz bemessenen Frist vom Kaufvertrag zurück, so ist der Rücktritt unwirksam, wenn er vor Ablauf der automatisch in Gang gesetzten angemessenen Frist erklärt wurde.
5. Ob eine Frist zur Nacherfüllung „angemessen“ ist, ist eine Frage des Einzelfalls. Entscheidend ist, dass dem Verkäufer eine Nacherfüllung innerhalb der Frist realistisch möglich sein muss.
6. Bei einer Nachbesserung sind für die Bestimmung der Angemessenheit der Frist folgende Umstände zu berücksichtigen:
  - die Art des zu beseitigenden Mangels,
  - die Komplexität der Kaufsache,
  - etwaige die Nachbesserung erschwerende Umstände sowie
  - das Leistungsinteresse des Käufers
7. In Fällen, in denen ein Austauschmotor beschafft und in ein Fahrzeug eingebaut werden muss, ist eine Frist von wenigen Tagen insbesondere dann unangemessen kurz, wenn der Verkäufer keine eigene Werkstatt unterhält. In einem solchen Fall ist eine Frist von mindestens zwei Wochen angemessen.

## Die EU-Kommission veröffentlicht einen Angemessenheitsbeschluss zum „EU-US Data Privacy Framework“ – Abkommen, welcher US-Datentransfers legitimieren, kann

Die EU-Kommission hat mit der Veröffentlichung des Angemessenheitsbeschlusses zum „EU-US Data Privacy Framework (EU-US-DPF)“ am 10. Juli 2023 die Rechtsgrundlage für Datentransfers in die USA neu geschaffen, welche seit dem Schrems-II-Urteil vom 16. Juli 2020 (Unwirksamkeit des Privacy Shield) gefehlt hat. Damit steht jetzt wieder für EU-Unternehmen eine unbürokratische Möglichkeit zur Verfügung, Datentransfers an US-amerikanische Unternehmen zu legitimieren. Voraussetzung dafür ist, dass Letztgenannte nach dem EU- US-DPF zertifiziert sind. Bei den meisten großen US-IT-Unternehmen wird dies – wenn nicht schon geschehen- sicherlich kurzfristig der Fall sein.

Eine Berufung durch den Datenexporteur auf das Abkommen EU-US-DPF kommt aber grundsätzlich erst dann in Betracht, wenn eine auf das neue Datenschutzabkommen fußende Selbstverpflichtung des Datenimporteurs (z.B. Amazon, Apple, YouTube, Zoom, Skype, Dropbox, Facebook, Google oder Microsoft (MS Office 365)) vorliegt. In dieser Verpflichtung muss sich das entsprechende US-Unternehmen zur Einhaltung diverser Daten-

schutzgrundsätze verpflichten, welche sich aus dem EU-US-DPF ergeben. Durch das US-Handelsministerium wird hierfür eine Liste aller auf diese Weise zertifizierten Unternehmen veröffentlicht (<https://www.dataprivacyframework.gov/s/participant-search>). Die aufgeführten US-Unternehmen haben sich dann auch jährlich zu rezertifizieren. Insoweit ist davon auszugehen, dass alle großen US-amerikanischen IT-Unternehmen (wie z.B. Microsoft) bei Kontakten mit europäischen Kunden aktuell schon von diesem Abkommen Gebrauch machen oder kurzfristig machen werden.

### Fazit:

Die Verabschiedung des Angemessenheitsbeschlusses der EU-Kommission führt – wie dargelegt - (noch) nicht zu einer endgültigen Entwarnung bei Datenübermittlungen in die USA. Denn es ist nicht absehbar, ob das EU- US-DPF-Abkommen auch dauerhaft vor Gericht Bestand haben wird. Dennoch bedeutet der Beschluss der EU-Kommission aktuell ein Mehr an Rechtssicherheit für EU-Unternehmen, wenn sie US-Dienstleister einsetzen.

# Weiterbildung

## Statement zum Berufsbildungsbericht

Zum Ende Juli vorgestellten Berufsbildungsbericht für Baden-Württemberg hat Handwerk BW-Präsidenten Rainer Reichhold ein Statement abgegeben: „Der Bericht zeigt einmal mehr die Defizite in der Schulbildung auf. Ob Sprache oder Mathematik, ob Grundschulabsolvent oder Schulabgänger der allgemeinbildenden Schule – das Bildungsniveau nimmt weiter ab. Diese Versäumnisse können anschließend unsere Ausbildungsbetriebe und die Berufsschulen nicht auffangen. Sie sind für die Vermittlung von berufsspezifischem Fachwissen zuständig, nicht für eine ausreichende Grundbildung. Eine abgeschlossene Ausbildung ist immer noch das wichtigste Mittel gegen Langzeitarbeitslosigkeit und für einen sicheren Verdienst. Ausreichend qualitativ gut-

er Unterricht in allen Fächern, Sprach- und Integrationskurse und eine ergebnisoffene Berufsorientierung sind maßgeblich für den späteren beruflichen Erfolg. Der Fachkräftebedarf kann so definitiv nicht gelöst werden.

Einen Lichtblick sehen wir: Die Zahl der erfolgreichen Meisterprüfungen ist konstant geblieben. Auch das zeigt: Eine gute, fundierte Bildung führt in der Regel auch zum Abschluss.“ Auch im Kfz-Gewerbe stellen wir einem anhaltenden Trend zu einer sinkenden Ausbildungsfähigkeit fest. Dies betrifft vermehrt Kompetenzdefizite in Deutsch und Mathematik. Zusätzlich besteht ein steigender Bedarf an Sprachförderung – insbesondere bei Bewerbern mit Migrationshintergrund.

## Handwerk fordert Erhöhung der Meisterprämie

Ob Klimawende, Nachwuchs- oder Standortsicherung – das Handwerk ist zur Bewältigung der großen gesellschaftlichen Herausforderungen aktuell gefragt wie nie. Spannende Themen auch für die rund 100 Mitgliedsorganisationen von Handwerk BW, die aktuell in Stuttgart zur jährlichen Mitgliederversammlung zusammenkamen.

In seiner handwerkspolitischen Grundsatzrede hat Handwerk BW-Präsident Rainer Reichhold ein grundsätzliches Umdenken in der Bildungspolitik gefordert. „Wir benötigen dringend eine gesellschaftliche Debatte, die der beruflichen Bildung wieder mehr Wertschätzung entgegenbringt. Dazu gehört auch eine deutlichere Unterstützung der Fort- und Weiterbildung.“ Die Förderung der Meisterausbildung durch die 2019 eingeführte Meisterprämie sei ein erster Schritt in Richtung Gleichwertigkeit und Gleichbehandlung beruflicher und akademischer Bildung gewesen. Trotzdem decke die Meisterprämie bei weitem nicht die Kosten ab. Reichhold: „Wir fordern die Landesregierung deshalb auf, die Meisterprämie für einen erfolgreichen Meisterabschluss auf 3.000 Euro zu erhöhen.“

Ebenso ginge es um die Sicherung des unternehmerischen Nachwuchses. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten müsse der Übergang zwischen Meisterausbildung und Betriebsgründung so attraktiv und flexibel wie möglich gestaltet werden. Deshalb solle die Meistergründungsprämie künftig auch noch bis zu vier Jahre nach dem Abschluss ausgezahlt werden – statt wie bisher nur zwei Jahre.

Um Zukunftssicherung gehe es auch bei der Klima- und Energiewende. Sie sei ohne gut ausgebildete Fachkräfte nicht zu bewältigen. „Unser handwerklicher Nachwuchs muss jetzt auf die Anforderungen ihres künftigen Berufs vorbereitet werden. Dazu brauchen wir moderne Bildungszentren. Die Landesregierung muss hier endlich die Haushaltsmittel ausweiten. Und wir brauchen mehr Berufsorientierung Richtung Handwerk in allen Schulformen, auch an Gymnasien. Es kann nicht sein, dass Schulleiter, die das nicht wollen, es einfach lassen dürfen. Sie spielen mit der Zukunft unseres Landes.“ Das kürzlich verabschiedete Handwerk BW-Positionspapier zur Fachkräftesicherung finden Sie unter [www.handwerk-bw.de](http://www.handwerk-bw.de).

## AzubiCardBW geht zum neuen Ausbildungsjahr am 1. September 2023 wieder an den Start

Am 1. September beginnt das neue Ausbildungsjahr. Ab dann erhalten neue Auszubildende erneut die AzubiCardBW. Die AzubiCardBW öffnet Auszubildenden die Tür zu vielen Vergünstigungen und Angeboten von Betrieben und Einrichtungen. „Mit der neuen Karte erhöhen wir die Sichtbarkeit der beruflichen Ausbildung, stärken die Gleichwertigkeit mit der akademischen Bildung und schaffen attraktive Vorteile für unsere Azubis“, so Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut MdL, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg.

Auszubildende können mit der AzubiCardBW genauso unkompliziert ihren Status nachweisen wie Studierende mit ihrem Studierendenausweis. Zudem gibt es damit viele Vergünstigungen und attraktive Angebote. Es gibt etwa vergünstigten Eintritt in Kinos, Freizeitein-

richtungen, Theater und Museen. Außerdem gibt es spezielle Angebote im Einzelhandel, bei Banken, Versicherungen oder in der Gastronomie. Laufend kommen neue Angebote hinzu. Unter [www.azubocard-bw.de](http://www.azubocard-bw.de) stehen alle Informationen für Auszubildende und interessierte Betriebe. Eine Landkarte zeigt Angebote in der Nähe auf. Bereits zum Ausbildungsjahr 2021 wurde die AzubiCard Baden-Württemberg (AzubiCardBW) im einheitlichen Landesdesign von den ersten Kammern ausgegeben. Auszubildende, die einen Ausbildungsvertrag mit einem Mitgliedsbetrieb einer der teilnehmenden Kammern schließen, erhalten diese Karte automatisch nach Ausbildungsbeginn. Interessierte Betriebe und Einrichtungen können ihre Angebote unter [www.azubocard-bw.de](http://www.azubocard-bw.de) auch registrieren. Die Karte wird auch in vielen weiteren Regionen in Deutschland akzeptiert.

## Weiterbildung

### Neues Ausbildung- und Prüfungsportal

Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) entwickelt im Auftrag und mit finanzieller Förderung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ein Portal für alle Fragen rund um die tägliche Ausbildungs- und Prüfungspraxis. Das Portal Leando stellt aktuelles Wissen und Informationen für die Gestaltung der Berufsausbildung zur Verfügung, ermöglicht die Vernetzung mit Kolleginnen und Kollegen in Echtzeit sowie das gemeinsame Erarbeiten von Materialien. Zusätzlich bietet Leando den Zugriff auf passgenaue Lernpfade zur individuellen Qualifizierung. Ausgewählte Informationen und Inhalte aus den bereits bestehenden BIBB-Portalen [www.foraus.de](http://www.foraus.de) und [www.prueferportal.org](http://www.prueferportal.org)

werden in Leando übernommen und weiterentwickelt. Am 20. November 2023 ist es dann so weit – das neue Portal geht online und stellt sich in einem Go-live Event in Mannheim vor. Das Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB) lädt dazu herzlich ein, an dieser Veranstaltung teilzunehmen. Auf dem Go-live Event können Services entdeckt werden, die bei der täglichen Ausbildungs- und Prüfungspraxis unterstützen können. Zusätzlich ist der Austausch mit dem Fachpublikum und den Entwicklern des Portals möglich. Die Anmeldung und weitere Informationen finden Sie unter [www.leando.de](http://www.leando.de). Die Teilnahme an der Veranstaltung ist kostenfrei.

## Handel

### Wirtschaftsministerium fördert Beratungen für mittelständische Unternehmen mit rund 1,3 Millionen Euro

Um die vielfältigen Herausforderungen und den Transformationsprozess erfolgreich bewältigen zu können, benötigen gerade kleine und mittlere Unternehmen (KMU) Unterstützung. „Mit der Unternehmensberatung Mittelstand unterstützen wir auch in diesem Jahr unsere mittelständischen Unternehmen bei der Zukunftssicherung und helfen, ihre Wettbewerbsfähigkeit zu erhalten“, so Dr. Nicole Hoffmeister-Kraut, Ministerin für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus. Das Wirtschaftsministerium fördert im Jahr 2023 die Beratung kleiner und mittlerer Unternehmen des Handwerks und Unternehmen aus den Bereichen Dienstleistung, Industrie und Handel mit insgesamt rund 1,3 Millionen Euro. Mit der Förderung können 14.142 Beratungstage geleistet werden.

Die geförderten Beratungen werden von den baden-württembergischen Handwerkskammern, Landesinnungsverbänden des Hand-

werks sowie sonstigen Wirtschaftsverbänden durchgeführt. Grundlage des Förderprogramms ist das Gesetz zur Mittelstandsförderung. Es richtet sich an Betriebe mit weniger als 250 Beschäftigten und bietet den Unternehmen die Möglichkeit einer geförderten Kurzberatung. Gegenstand der Beratungen sind wirtschaftliche, technische und organisatorische Themen der Unternehmensführung einschließlich der Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen. Darüber hinaus werden auch Beratungen zum betrieblichen Umweltschutz, der Energieeinsparung oder der Erschließung von Auslandsmärkten gefördert.

Unter anderem wird unser Verband mit 21.000 Euro und 60 Beratungstagen gefördert. Wir empfehlen interessierten Kfz-Betrieben, dieses außergewöhnliche Angebot zu nutzen und sich frühzeitig an unseren Betriebsberatungsdienst unter [www.rhotert.net](http://www.rhotert.net) zu wenden.

### Allgemeiner Überblick über die relevanten Aspekte bei einer drohenden Insolvenz des Vertragspartners

Bei Vertragsverhältnissen zwischen Kfz-Betrieben oder anderen Handwerksbetrieben und gewerblichen Kunden oder Lieferanten kann es vorkommen, dass Anzeichen für eine drohende Insolvenz des Vertragspartners auftreten. Warnsignale sollten erkannt und in diesen Situationen die richtigen Maßnahmen ergriffen werden, um Liquiditätsengpässe im eigenen Betrieb zu vermeiden und den Geschäftsbetrieb aufrecht zu erhalten.

Das neue „Praxis Recht“ des Zentralverbands des Deutschen Handwerks (ZDH) zeigt Handlungsmöglichkeiten auf und bietet einen allgemeinen Überblick über die relevanten rechtlichen Aspekte. Das Dokument kann unter <https://www.zdh.de/ueber->



# Handel

## Monatsreport Elektromobilität Juli 2023

Im Juni 2023 wurden 52.988 reine Elektrofahrzeuge (BEV) neu zugelassen, dies entspricht einer Steigerung von 23,86 Prozent im Vergleich zum Vormonat. Der Anteil an den monatlichen Neuzulassungen ist dabei um 18,9 Prozent gestiegen. Im Juni wurden außerdem 15.930 Plug-In-Hybride (PHEV) neu zugelassen. Dies entspricht einer Steigerung von 15,41 Prozent im Vergleich zum Vormonat bei einem leicht gestiegenen Anteil von 5,7 Prozent an den monatlichen Neuzulassungen.

Im Modellvergleich entfielen die meisten Neuzulassungen von BEV auf das Tesla Model Y. Bei den PHEV verzeichnete die Mercedes C-Klasse die meisten Neuzulassungen. Im Markenvergleich steht VW im Juni auf Platz 1.

Neben den neuesten Neuzulassungsstatistiken enthält der Monatsreport wieder das aktuelle Trendbarometer, Informationen über den Ausbau des öffentlichen Ladenetzes und die Antragstatistik beim Umweltbonus mit einem Vergleich auf Bundesländer-Ebene. Zudem sind die wichtigsten Neuigkeiten aus Verband und Politik zusammengefasst.

Diese und weitere Informationen stellen wir Ihnen monatlich mit dem Monatsreport Elektromobilität des ZDK zur Verfügung.

Der Monatsreport Elektromobilität kann auf [www.kfz-bw.de/monatsdienst](http://www.kfz-bw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden.

## Geplante Kürzung beim Umweltbonus bremst Hochlauf der E-Mobilität

Im Klima- und Transformationsfonds (KTF) der Bundesregierung sind für das kommende Jahr 2024 insgesamt 4,7 Milliarden Euro für die Förderung der Elektromobilität vorgesehen. Nach Informationen unseres Zentralverbands Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) sind davon lediglich noch knapp 810 Millionen Euro für den Kauf von E-Fahrzeugen vorgesehen. Das sind rund 600 Millionen Euro weniger als die bisher genannten 1,4 Milliarden Euro für 2024. „Wenn das wirklich so kommt, erleben wir gerade einen weiteren Akt des Verwirrspiels beim Umweltbonus“, beklagt ZDK-Präsident Arne Joswig diese neue Wende. „Weder die Autohäuser noch die Kundinnen und Kunden sind noch in der Lage, den Kauf eines E-Fahrzeugs vernünftig zu planen. Das wird den von der Bundesregierung postulierten Hochlauf der E-Mobilität weiter bremsen.“

Die geplante weitere Reduzierung des Fördertopfes wird nach Ansicht des ZDK-Präsidenten dazu führen, dass es im Dezember 2023 wieder zu einer Jahresendrallye bei den Kfz-Zulassungen der E-Fahrzeuge kommt. Denn nicht nur der Fördertopf schrumpft deutlich stärker als erwartet. Auch die Fördersätze pro Fahrzeug werden ab dem 1.1.2024 reduziert. Wer noch in diesem Jahr ein neues E-Fahrzeug zulässt, kann mit maximal 6.750 Euro rechnen (beim Kauf eines Neufahrzeugs bis 40.000 Euro Nettolistenpreis). Für Neuwagen zwischen 40.000 Euro bis 65.000 Euro Nettolistenpreis gibt es 4.500 Euro. Ab 1.1.2024 werden nur noch Neufahrzeuge bis 45.000 Euro Nettolistenpreis gefördert, und zwar mit 4.500 Euro pro Fahrzeug beim Kauf. Auch die

Fördersätze für das Leasing von neuen und gebrauchten E-Fahrzeugen sowie für den Kauf gebrauchter E-Fahrzeuge sinken.

Doch selbst in diesem Jahr kann kein Kunde sicher sein, dass er die ausgelobten Fördermittel noch erhält. Das für die Förderung zuständige Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) hat auf Anfrage



©adobeStock/AndreasBerheide

des ZDK bisher nicht mitgeteilt, in welcher Höhe für dieses Jahr noch Fördermittel bereitstehen. Die ursprünglich auf 2,1 Milliarden Euro begrenzte Summe war im Juli noch einmal um 400 Mio. Euro aufgestockt worden.

Um den Straßenverkehr klimafreundlich zu gestalten, brauche das Gewerbe stabile Rahmenbedingungen. Dazu gehöre auch, dass die Bundesregierung weiterhin ein positives und verlässliches Förderumfeld aufrechterhalte, um den Hochlauf der Elektromobilität zu sichern. „Zurzeit erleben wir leider das komplette Gegenteil. Daher darf sich niemand wundern, wenn die Zahl der Auftragseingänge bei E-Fahrzeugen zurzeit in den Keller rauscht. So wird es auch für die Händler immer schwieriger, Kaufinteressierte für den Umstieg auf E-Fahrzeuge zu begeistern“, betont der ZDK-Präsident.

# Betriebswirtschaft

## Die Ausfüllhilfe zum elektronischen Datenaustausch mit den Sozialversicherungsträgern sv.net wird durch das neue SV-Meldeportal abgelöst

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der zuständigen Annahmestelle der Krankenkasse vollautomatisch per Datenübertragung bestimmte Informationen über die bei ihnen beschäftigten Arbeitnehmer zu melden. Es gibt verschiedene Möglichkeiten, den Anforderungen des maschinellen Meldeverfahrens gerecht zu werden. Wenn ein Unternehmen ein systemgeprüftes maschinelles Entgeltabrechnungsprogramm verwendet, werden die Vorgaben erfüllt.

Alternativ steht den Arbeitgebern für die elektronische Datenübermittlung eine maschinelle Ausfüllhilfe zur Verfügung. Die Sozialversicherungsträger sind gesetzlich verpflichtet, eine Ausfüllhilfe zum elektronischen Austausch von Meldungen, Beitragsnachweisen, Bescheinigungen und Anträgen zur Verfügung zu stellen. Das bisherige Meldeportal zur Sozialversicherung sv.net wird nun durch das neue SV-Meldeportal abgelöst (wir berichteten im Monatsdienst 06/2023).

Am 4. Oktober 2023 wird das neue SV-Meldeportal für den flächendeckenden Produktionsbetrieb freigeschaltet. Ab diesem Zeitpunkt kön-

nen sich Arbeitgeber für die Nutzung des SV-Meldeportals registrieren. Da eine Registrierung die Nutzung eines ELSTER-Unternehmenszertifikates bedingt, wird den Arbeitgebern empfohlen, entweder ein neues Unternehmenszertifikat frühzeitig bei ELSTER zu beantragen oder die Nutzung eines bereits vorhandenen Zertifikates organisatorisch zu regeln. In einer Übergangszeit bis zum 31. Dezember 2023 kann das Vorläuferprodukt sv.net uneingeschränkt auch weiterhin genutzt werden. Zwar wird sv.net auch noch bis 29. Februar 2024 nutzbar sein, aber es wird Einschränkungen geben, die sich insbesondere auf Rückmeldungen beziehen, die dann zwar mittels sv.net gesendet, aber nur über das SV-Meldeportal abgerufen werden können.

Mit der Informationsschrift der ITSG GmbH - Informationstechnische Servicestelle der Gesetzlichen Krankenversicherung stellt uns der UBW (Unternehmer Baden-Württemberg) weitere Hinweise zum SV-Meldeportal zur Verfügung. Diese kann auf [www.kfz-bw.de/monatsdienst](http://www.kfz-bw.de/monatsdienst) heruntergeladen werden.

## Reformgesetz zur Fachkräfteeinwanderung löst Grundproblem nicht

Das Gesetz zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung wird stufenweise, vor allem ab dem 18. November 2023 in Kraft treten. Es soll ein Drei-Säulen-System gelten: Zukünftig kann eine Fachkraft jede qualifizierte Beschäftigung ausüben und die Hürden für Fachkräfte werden weiter gesenkt (erste Säule). Einreise und Aufenthalt zu einer qualifizierten Beschäftigung ohne einen in Deutschland formal anerkannten Abschluss wird für alle Berufsgruppen, unter der Vorausset-

- Vereinfachung der Erweiterung der Staatenliste für erleichterte Arbeitsmigration nach § 26 BeschV (z.B. sog. Westbalkanregelung).
- Absenkung der Einkommensgrenzen und Erleichterungen bei der sog. „Blauen Karte EU“ und der ICT Karte (§§ 29, 36 AufenthG)
- Vereinfachung der sog. Chancenkarte (§§ 20a, 20b AufenthG).
- Verlängerung der Aufenthaltstitel zu Arbeitsplatzsuche, Ausbildung, Forschung und Anerkennung auf 18 Monate (§ 20 AufenthG) und Anhebung der Altersgrenze zur Ausbildungsplatzsuche von 25 auf 35 Jahre (§ 17 AufenthG).
- Erleichterte Anerkennungspartnerschaft bei Tarifbindung des Arbeitgebers (§ 16d Abs. 3a AufenthG).
- Erleichterungen des Familiennachzugs, insbesondere für Eltern und Schwiegereltern (§§ 36 Abs. 3, 29 Abs. 1 S. 2, 52 Abs. 2b, 81 Abs. 6 AufenthG, §§ 30a, 31 Abs. 1 S. 4, 39 S. 1 Nr. 7a AufenthG)
- Ausweitung des Beschäftigungszeitraums bei kurzfristig kontingentierter Beschäftigung von sechs auf acht Monate innerhalb von zwölf Monaten (§ 15d BeschV).
- Erleichterungen für Berufskraftfahrer durch Wegfall der Prüfungen von Berufsausübungsvoraussetzungen und Sprachkenntnissen (§ 24a Abs. 1 BeschV)
- Teilweiser Wegfall von Fällen der Zustimmung durch die Ausländerbehörde bei Visumserteilung und Verkürzung der Schweigefrist der Ausländerbehörde auf zehn Tage (§ 31 BeschV).
- Spurwechsel aus dem Asylverfahren (§ 10 Abs. 3 AufenthG). Fachkräfte, die noch im Asylverfahren oder im Besitz einer Duldung nach § 60a AufenthG sind, können in eine Aufenthaltserlaubnis wechseln, wenn sie sich bereits zum Stichtag 29. März 2023 in Deutschland befunden haben.



zung einer einschlägigen Berufserfahrung von zwei Jahren, geöffnet (zweite Säule). Die Chancenkarte ermöglicht unter abgesenkten Sprachanforderungen auch den Zugang von Arbeitskräften zur Suche nach einem Arbeitsplatz (dritte Säule).

Im Einzelnen werden im Aufenthaltsgesetz, der Aufenthaltsverordnung und an der Beschäftigungsverordnung folgende wesentliche Änderungen vorgenommen:

- Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens durch Ermessenseinschränkung durch „Soll“ statt „Kann“-Vorschriften bei Erwerbs- und Bildungsmigration (§§ 18a, 18b, 16a AufenthG).



# Technik + Umweltschutz

## Bundeskabinett beschließt Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie

Das Bundeskabinett hat aktuell die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie beschlossen. Der Beschlussfassung im Kabinett vorausgegangen war eine politische Einigung aller Ressorts, inklusive der fünf Kernressorts für Wasserstoff, d.h. des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz, des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, des Bundesentwicklungsministeriums, des Bundesverkehrsministeriums und des Bundesforschungsministeriums. Die Nationale Wasserstoffstrategie aus dem Jahr 2020 hat grundsätzlich weiter Bestand, wird nun aber mit der Fortschreibung an das gesteigerte Ambitionsniveau im Klimaschutz und die neuen Herausforderungen am Energiemarkt weiterentwickelt. Sie setzt staatliche Leitplanken für die Erzeugung, den Transport und die Nutzung von Wasserstoff und seinen Derivaten und bündelt die Maßnahmen der Bundesregierung. Eine zuverlässige Versorgung Deutschlands mit grünem, auf Dauer nachhaltigem Wasserstoff ist dabei erklärtes Ziel.

Die Maßnahmen der Fortschreibung umfassen die gesamte Wertschöpfungskette, wurden vielfach bereits parallel zur Erarbeitung der Fortschreibung der Strategie begonnen oder sind kurzfristig für das Jahr 2023, mittelfristig für die Jahre 2024/ 2025 sowie teilweise bereits langfristig bis 2030 geplant. Mit den Maßnahmen soll das folgende Zielbild umgesetzt werden:

- Beschleunigter Markthochlauf von Wasserstoff: Der Markthochlauf von Wasserstoff, seinen Derivaten und Wasserstoffanwendungstechnologien wird deutlich beschleunigt und das Ambitionsniveau entlang der gesamten Wertschöpfungskette massiv gesteigert.
- Sicherstellung ausreichender Verfügbarkeit von Wasserstoff und seiner Derivate: Das Ziel für heimische Elektrolysekapazität im Jahr 2030 wird von 5 GW auf mindestens 10 GW erhöht. Der restliche Bedarf wird durch Importe gedeckt. Eine gesonderte Importstrategie wird entwickelt.

## Betriebswirtschaft

*Fortsetzung von Seite 8*

- Umwandlung der Ausbildungsduldung in eine Aufenthaltserlaubnis (§ 16g AufenthG). Bewertung:

Gesetz und Verordnungen bringen wichtige Erleichterungen im Verfahren. Sie lösen jedoch das Grundproblem der zu geringen personellen Ausstattung von Ausländerbehörden und Visastellen nicht. Eine größere Fokussierung der Behördenstruktur auf die Arbeitsmigration, etwa durch zentrale und spezialisierte Stellen, wäre zudem wünschenswert. Außerdem wäre es nötig gewesen, die Möglichkeiten zur Digitalisierung des Verfahrens sowie eines erleichterten Einsatzes der englischen Sprache bei Dokumenten zu nutzen. Somit bleibt bei der Fachkräfteeinwanderung trotz eines weiteren Schrittes kontinuierlicher Verbesserungsbedarf. (220-07/Julia Cabanis)

- Aufbau einer leistungsfähigen Wasserstoffinfrastruktur: Von besonderer Bedeutung ist die Schaffung der notwendigen Wasserstoffinfrastruktur. Hierfür hat das Bundeskabinett Ende Mai mit der aktuellen Novelle des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) den rechtlichen und regulatorischen Rahmen für das zukünftige Wasserstoff-Kernnetz für Deutschland als erste Ausbaustufe der Wasserstoffinfrastruktur beschlossen. Bis 2027/2028 wird über die IPCEI-Förderung ein Wasserstoffstartnetz mit mehr als 1.800 km umgestellten und neu gebauten Wasserstoffleitungen in Deutschland aufgebaut; europaweit kommen ca. 4.500 km hinzu (European Hydrogen Backbone). Mittels Erweiterung werden bis 2030 alle großen Erzeugung-, Import- und Speichertzentren mit den relevanten Abnehmern verbunden.
- Etablierung von Wasserstoffanwendungen in den Sektoren: Bis 2030 werden Wasserstoff und seine Derivate insbesondere bei Anwendungen in der Industrie, bei schweren Nutzfahrzeugen sowie zunehmend im Luft- und Schiffsverkehr eingesetzt. Im Stromsektor trägt Wasserstoff zur Energieversorgungssicherheit bei; durch auf klimaneutrale Gase umrüstbare Gaskraftwerke (H2-ready) und durch systemdienliche Elektrolyseure, insbesondere als variable und systemdienliche Stabilisatoren bzw. flexible Lasten. Zur perspektivischen Nutzung von Wasserstoff bei der zentralen und dezentralen Wärmeversorgung werden die Rahmenbedingungen aktuell im GEG, in der Wärmeplanung sowie im europäischen Gasmärktepaket weiterentwickelt.
- Deutschland wird bis 2030 Leitanbieter für Wasserstofftechnologien: Deutsche Anbieter bauen ihre Technologieführerschaft aus und bieten die gesamte Wertschöpfungskette von Wasserstofftechnologien von der Produktion (z. B. Elektrolyseure) bis hin zu den unterschiedlichen Anwendungen (z. B. Brennstoffzellentechnologie) an.
- Schaffung geeigneter Rahmenbedingungen: Abgestimmte rechtliche Voraussetzungen auf nationaler, europäischer und möglichst auch internationaler Ebene unterstützen den Markthochlauf. Dies umfasst insbesondere effiziente Planungs- und Genehmigungsverfahren, einheitliche Standards und Zertifizierungssysteme, ausreichend ausgestattete und auf allen Ebenen koordinierte Verwaltung.
- Importstrategie: Zudem arbeitet die Bundesregierung seit Beginn der Legislaturperiode mit Nachdruck daran, die Verfügbarkeit von Wasserstoff neben dem Hochfahren der heimischen Produktion durch Importe aus Partnerländern abzusichern. Hierfür wird parallel eine Importstrategie für Wasserstoff und seine Derivate erarbeitet. Darin werden auch Nachhaltigkeitskriterien im Sinne der globalen Ziele für nachhaltige Entwicklung berücksichtigt verankert. Die Importstrategie soll das Signal an Partnerländer senden, dass Deutschland weltweit Kooperationen eingehen, verlässliche Lieferketten nach Deutschland ermöglichen, nachhaltige Standards etablieren und als Technologiepartner zur Verfügung stehen will. In diesem Frühjahr hat sich die Bundesregierung bereits mit Norwegen auf die langfristige Versorgung mit Wasserstoff verständigt.

# Technik + Umweltschutz

## Reform der StVZO:

### Überwachungsqualität für Prüfstützpunkte verbessern

Die Reform der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) steht an. In einer Stellungnahme zum Referentenentwurf aus dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) begrüßt der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) die angestrebte Weiterentwicklung. Es gibt aber auch Kritikpunkte. „Insbesondere die Prüfstützpunkte (PSP) erfüllen eine wichtige Funktion bei der flächendeckenden Überwachung von Fahrzeugen aller Art“, betont ZDK-Präsident Arne Joswig. In diesen qualifizierten Kfz-Werkstätten werden jährlich über 23,5 Millionen Hauptuntersuchungen (HU) von Prüffingenieuren der Überwachungsorganisationen sowie mehr als 12 Millionen Abgasuntersuchungen (AU) eigenständig durchgeführt.

Laut dem Referentenentwurf zur Reform der StVZO soll die bisher übliche wiederkehrende Überwachung der Prüfstützpunkte (mindestens einmal in drei Jahren) durch die Kfz-Innungen zukünftig entfallen. Laut dem ZDK seien in der Praxis jedoch große Unterschiede und Intransparenz in der Qualität der Prüfstützpunkte zu beobachten. „Deshalb sollten die Prüfstützpunkte in das öffentlich-rechtliche Anerkennungssystem für Kfz-Werkstätten mit einbezogen werden, um einheitliche Standards für Sicherheit und Umweltschutz zu gewährleisten“, fordert der ZDK-Präsident. Bereits jetzt werden die Prüfstützpunkte in 14 Bundesländern in der Zentralen Datenbank des Kfz-Gewerbes (ZDB) erfasst. Bei Vorlage einer gesetzlichen Regelung könnten auch die beiden fehlenden Bundesländer schnell nachziehen.

In seiner Stellungnahme setzt sich der ZDK außerdem dafür ein, dass die

Rahmenbedingungen für die technische Fahrzeugüberwachung möglichst digital und unbürokratisch ausgestaltet werden. „Nun gilt es, die Chance für ein echtes Update der Kfz-Überwachung zu ergreifen“, so ZDK-Präsident Joswig.

In seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf hält der ZDK außerdem eine stärkere Einbeziehung von Fahrassistenzsystemen (FAS) in die technische Fahrzeugüberwachung für sehr wichtig. Aktuelle Untersuchungen würden zeigen, dass die Zuverlässigkeit dieser Systeme sehr unterschiedlich sei. Das werde durch teilweise zu beobachtende unsachgemäße Wartung und Reparatur verstärkt. Der Verordnungsgeber sei deshalb aufgerufen, im Dialog mit den Branchenexperten empirische Grundlagen zu ermitteln und einen Vorschlag vorzubereiten, der die Risiken unzureichend gewarteter und reparierter Assistenzsysteme minimiert. Darüber hinaus setzt sich der ZDK dafür ein, dass die bereits im Oktober 2021 realisierte Abschaffung der Doppelprüfung (Eichung und Kalibrierung) von Abgas-Messgeräten künftig auch für alle bei der Hauptuntersuchung eingesetzten Messgeräte gelten sollte, beschränkt auf eine abschließliche Kalibrierung. Das sei ein weiterer wichtiger Schritt, bürokratische und finanzielle Lasten für die Kfz-Betriebe zu minimieren. Schließlich fordert der ZDK einheitliche Prüfvorgaben für die Durchführung von Fahrzeuguntersuchungen, um die Qualität dieser Untersuchungen oder Prüfungen und das Detektieren möglicher Fahrzeugmängel zu erhöhen. Hier weise der bereits für die Sicherheitsprüfung (SP) an Nutzfahrzeugen vorgegebene Weg von Prüfvorgaben die Richtung.

## Kostenfreie Veranstaltungsreihe – „Software im Fahrzeug“ und „Einfluss der Elektrifizierung und Digitalisierung auf Fahrzeugkonzepte“

Mit der kostenfreien Veranstaltungsreihe „Automotive in Bewegung“ informiert die Landeslotsenstelle Transformationswissen BW speziell das Kfz-Gewerbe und Zulieferer regelmäßig über technologische und strategische Entwicklungen, neue Geschäftsmodelle und Wachstumspotentiale.

– Software im Fahrzeug – 11. Oktober 2023, 16.00-18.00 Uhr, online  
Software im Fahrzeug gewinnt für Automobilhersteller, Zulieferer und das Kfz-Gewerbe zunehmend an Bedeutung. Teilnehmende lernen Grundlegendes über neue Software-Architekturen und ihre Funktion im Fahrzeug kennen. Auch der Paradigmenwechsel von einer starken Fokussierung auf Hardware mit integrierter Software („embedded software“) hin zu offenen, vielschichtigen und standardisierten Softwarearchitekturen wird erläutert. Dabei werden sowohl Chancen aufgezeigt, die dieser Wandel bietet, wie auch Risiken, die damit verbunden sind. Weitere Infos und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter: <https://www.transformationswissen-bw.de/vernetzung/veranstaltungskalender/detail/software-im-fahrzeug>

– Einfluss der Elektrifizierung und Digitalisierung auf Fahrzeugkonzepte  
25. Oktober 2023, 16.00-18.00Uhr, online

Die Elektrifizierung des Antriebsstrangs sowie die Automatisierung und Vernetzung von Fahrzeugen führen zu beträchtlichen Veränderungen in der Automobilwirtschaft. In der Veranstaltungsreihe „Automotive in Bewegung“ werden Konsequenzen, Herausforderungen und Chancen, hervorgerufen durch diesen Wandel, für etablierte und neue Unternehmen vermittelt.

In der Online-Veranstaltung wird auf zahlreiche Fragen und auf Handlungsoptionen für Unternehmen eingegangen. Wie verändert die Elektromobilität die Geschäftsmodelle in der Branche? Wie wirken sich die Vernetzung und Automatisierung von Fahrzeugen auf Produkt- und Dienstleistungsportfolios sowie auf Absatz- und Servicemärkte aus? Was können Betriebe tun, um ihre Marktposition auch in Zukunft zu behalten oder auszubauen? Weitere Infos und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter: <https://www.transformationswissen-bw.de/vernetzung/veranstaltungskalender/detail/einfluss-der-elektrifizierung-und-digitalisierung-auf-fahrzeugkonzepte-1>

# Technik + Umweltschutz

## THG-Minderungsquote:

## Aktuelle Preisentwicklungen am THG-Quotenmarkt – Information zu Preisanpassungen

Während die Preise für die THG-Quote Ende 2022 stabil auf einem hohen Niveau lagen, haben sich die Bedingungen im Jahr 2023 drastisch geändert. Alle großen Anbieter haben ihre Prämien für das Jahr gesenkt. „Geld-für-eAuto“ hingegen hat seinen Preis nicht nur bis einschließlich Mai garantiert, sondern bis jetzt hochgehalten. Einer der marktbeeinflussenden Faktoren ist der drastische Anstieg der Importe von vermutlich betrügerisch falsch deklarierten Biokraftstoffen aus Asien, insbesondere aus China, was zu erheblichen Preisrückgängen bei der THG-Prämie führt.

Seit April ist die Politik noch immer nicht aktiv geworden und entsprechend hat sich der THG-Quotenpreis auch nicht erholt. Dieser befindet sich weiterhin auf einem niedrigen Level. Entsprechend passt auch „Geld- für-eAuto“ seine Preise für die Zukunft an.

Folgende Preisanpassungen sind zum 14. August 2023 in Kraft getreten:

- Der Garantierpreis wird sich auf 260 Euro/Fahrzeug (Klasse M1) belaufen. Dieser Preis ist exklusiv für die Kfz- Unternehmen die einen Account bei „Geld-für-eAuto“ haben. Zur regulären Prämie von 225 Euro bekommt der Kfz-Betrieb 35 Euro pro Fahrzeug als ZDK-Bonus on top.
- Der Risikopreis ist wie gewohnt vom Marktpreis abhängig und bleibt weiterhin bei bis zu 380 Euro.

In absehbarer Zukunft wird auch der Werbebonus für die Affiliate-Lösung (Vermittlerlösung) auf 35 Euro pro eFahrzeug reduziert.

Wird die THG-Prämie in Zukunft wieder steigen?

Auch wenn „Geld-für-eAuto“ die Prämie senkt, sind die Kfz-Betriebe mit dem Garantierpreis weiterhin auf der sicheren Seite. Mit garantierten 260 Euro bietet „Geld-für-eAuto“ immer noch mit die höchsten Prämien auf dem Markt. Und das zuverlässig und garantiert. Wenn ein Kfz-Betrieb seine Quote zum Risikopreis verkaufen möchte, erhält er 90 Prozent des aktuellen Marktpreises. Allerdings kann der Risikopreis, wie es bei diesem Preismodell üblich ist, sowohl über als auch unter dem Garantierpreis liegen.

Ob die Preise in Zukunft wieder steigen werden, ist weiterhin unklar. Der Markt unterliegt starken Schwankungen, die es äußerst schwer machen, eine genaue Prognose zu treffen.

Was kann der Kfz-Betrieb tun?

Gegen die vermeintlich nachhaltigen und mutmaßlich falsch deklarierten Importe aus Asien kann nur die Politik etwas tun. Der ZDK ist – wie mehrere andere Verbände auch – dazu aber auf politischer Ebene aktiv.

Sollte es weitere Fragen zu den Preisänderungen oder weiteren Themen geben, kann sich der Kfz-Betrieb gerne an den Support von „Geld-für-eAuto“ wenden: [support@geld-fuer-eauto.de](mailto:support@geld-fuer-eauto.de)

## THG-Minderungsquote:

## Änderungen bei der THG-Quote

Die Bundesregierung, hier das Bundesumweltministerium (BMUV), hat die Regelungen zur THG-Quote überarbeitet. Die Anpassungen sind bereits am 29. Juli 2023 in Kraft getreten. Eine der wichtigsten Änderung betrifft die Frist für die Beantragung der THG-Quote. Bisher konnte die Quote bis zum 28. Februar des Folgejahres beantragt werden. Nun hat die Regierung beschlossen, diese Frist auf den 15. November des Beantragungsjahres vorzuziehen.

Bisher galt die Regelung, dass – auch wenn das Jahr bereits zu Ende gegangen ist – es jeweils bis zum 20. Februar möglich blieb, die THG-Quote für das vergangene Jahr rückwirkend zu beantragen.

Die neu gefasste Formulierung stellt nun leider eine empfindliche Verkürzung der Antragsfrist dar, durch deren Umsetzung in der Praxis eine große Anzahl an Fahrzeugen vom Quotenhandel für das Erstzulassungsjahr ausgeschlossen wird. Auf das vergangene Jahr (2022) übertragen wären mit den geänderten Fristen wegen des Zulassungsbooms am Jahresende etwa ein Drittel der angemeldeten Elektroautos nicht prämierechtigt gewesen! Laut Bundesumweltministerium soll mit der

vorgezogenen Beantragungsfrist ein Anmeldestau verhindert und ein schnellerer sowie reibungsloser Vollzug ermöglicht werden; nach unserer Auffassung geht die neue Regelung an der Praxis jedoch völlig vorbei und ist kunden- und unternehmensfeindlich. Nicht zum ersten Mal scheint der Bundesregierung Bequemlichkeit des Verwaltungsapparates wichtiger zu sein als dringende Notwendigkeiten des Wirtschaftslebens. Neben der Antragsfrist wurde auch eine Änderung bei der Meldung von Ladestrom an öffentlichen Ladesäulen vorgenommen. Bisher konnten auch private Wallboxen/Ladesäulen auf den Höfen der Kfz- Betriebe als öffentlich zugänglich deklariert werden und somit zusätzlich von der THG-Prämie profitieren. In Zukunft müssen jedoch die Adressen bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) transparent angezeigt werden. Dies soll verhindern, dass Wallboxen/Ladesäulen, die nicht öffentlich zugänglich sind, von der Prämie profitieren.

Nun kann man sicherlich darüber streiten, ob auch private Wallboxen bei Unternehmen förderfähig sein sollten oder nicht, aber Verlässlichkeit des politischen Handelns sieht anders aus, wenn durch bestimmte Förder-

# Technik + Umweltschutz

*Fortsetzung von Seite 11*

bedingungen erst Anreize zur Investition gesetzt werden und diese bei der nächsten Überarbeitung der Verordnung gleich wieder abgeschafft werden...

Eine dritte Anpassung betrifft zukünftige Einschränkungen bei den Fahrzeugklassen. Zukünftig erhalten zulassungsfreie Fahrzeuge nur noch die THG-Quote, wenn ein Schätzwert für diese Fahrzeuge vorliegt, was nach derzeitigen Informationen aktuell jedoch nicht geplant ist. Zulassungspflichtige Fahrzeuge sind davon nicht betroffen.

Der ZDK hatte bereits im Frühjahr dieses Jahres, wie übrigens auch eine Reihe anderer Verbände und Organisationen, ausführlich Stellung zu den

geplanten Änderungen genommen und betont, dass die THG-Quote ein zusätzlicher Kaufanreiz für E-Fahrzeuge sei, der so verbraucherfreundlich wie möglich gestaltet werden müsse. Leider passiert hier genau das Gegenteil.

Fazit: Insgesamt könnten diese Änderungen erhebliche Auswirkungen auf den Hochlauf der Elektromobilität in Deutschland haben, da auch die Förderung in diesem Segment bereits heruntergedreht wurde. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Situation entwickeln wird und ob weitere Anpassungen vorgenommen werden. Der ZDK ist aktuell mit weiteren Akteuren auf politischer Ebene im Gespräch

## Aktuell

**Video:**

### „Die Autodoktoren“ in Brüssel auf E-Fuels-Tour

Die Kfz-Meister Hans-Jürgen Faul und Holger Parsch, einem Millionenpublikum aus ihrem TV- und YouTube-Format als „Die Autodoktoren“ bekannt, haben in Expertengesprächen im EU-Parlament über ihre Erfahrungen mit grünstrombasierten E-Fuels berichtet. Im Rahmen eines gemeinsamen Projekts des ZDK, des ADAC und der UNITI hatten die beiden Kfz-Experten über viele Monate ein mit E-Fuels betanktes

Fahrzeug in ihrem Werkstattalltag eingesetzt. Gesprächspartner vor Ort waren unter anderem die Europaabgeordneten Jens Gieseke, Barbara Thaler und Jan-Christoph Oetjen. Die unterhaltsamen Erlebnisse der beiden Kfz-Experten im Herzen der europäischen Politik sind auf dem YouTube-Kanal der Autodoktoren unter [www.youtube.com/watch?v=xzm\\_oXr6rU](http://www.youtube.com/watch?v=xzm_oXr6rU) zu sehen.

### Gut sehen und sichtbar sein! Licht-Test-Plakette '23 vorgestellt

Bundesverkehrsminister Dr. Volker Wissing hat in Berlin gemeinsam mit ZDK-Präsident Arne Joswig die neue, pinkfarbene Plakette für den Licht-Test 2023 vorgestellt. Ab Oktober startet die bundesweite Verkehrssicherheitsaktion unter dem diesjährigen Motto „Gut sehen und sichtbar sein!“ in den Kfz-Meisterbetrieben. Alle Autofahrenden sind aufgerufen, ihre Fahrzeugbeleuchtung überprüfen zu lassen.

Bundesverkehrsminister Volker Wissing ist Schirmherr der großen Verkehrssicherheitsaktion. Wissing: „Gut sehen und sichtbar sein – das ist insbesondere in der anstehenden dunklen Jahreszeit für die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmer besonders wichtig. Voraussetzung ist, dass die Fahrzeugbeleuchtung optimal funktioniert und die Scheinwerfer rich-

tig eingestellt sind. Das Ergebnis des letzten Licht-Tests zeigt allerdings: Jedes vierte Fahrzeug weist einen Mangel an der Beleuchtung auf. Die jährliche Überprüfung ist deshalb dringend nötig, um Defekte rechtzeitig zu erkennen und so unsere Straßen für alle sicherer zu machen.“ ZDK-Präsident Arne Joswig betont: „Das Thema Verkehrssicherheit ist uns im Kfz-Gewerbe sehr wichtig. Deshalb kann jeder Autofahrende über die Suche auf [licht-test.de](http://licht-test.de) eine an der Aktion teilnehmende Werkstatt in seiner Nähe finden. Außerdem begleiten wir den Licht-Test mit einer großen Aufmerksamkeitskampagne über die Sozialen Medien. Besonders Fahranfänger und junge Autofahrende sprechen wir erstmals in diesem Jahr mit Stories, Videos oder Reels über TikTok an.“

### Kim Truckenbrodt ist Licht-Test-Botschafterin 2023

Kim Truckenbrodt ist Botschafterin für den Licht-Test 2023. Die Verkehrssicherheitsaktion ab 1. Oktober wird jährlich gemeinsam vom Kfz-Gewerbe und der Deutschen Verkehrswacht organisiert. Nun setzt sie sich auf den Social Media-Kanälen Instagram und Facebook für mehr Verkehrssicherheit ein. Neu in diesem Jahr ist ein Kanal auf TikTok. Hier wird die Influencerin vor allem Fahranfänger mit Reels und Videos zum Thema „Gut sehen und sichtbar sein!“ informieren. Mit der großen Online- und Offline-Kampagne zum Licht-Test sollen möglichst viele Autofahrende auf die große Verkehrssicherheitsaktion aufmerksam werden und ihr Auto-Licht in den Kfz-Werkstätten checken lassen.

Kim kommt selbst aus einer Autofamilie, ihr Vater ist Automobilverkäufer

und bereits die Großeltern hatten ein Skoda-Autohaus, in dem beide Eltern mitgearbeitet haben. Die 26-Jährige pendelt viel mit dem Auto zwischen ihrem Studienort und ihrer Heimatstadt hin- und her, auch in der dunklen Jahreszeit und nachts. Deshalb weiß sie, wie wichtig Sicherheit am eigenen Fahrzeug ist.

„Wenn ich im Winter nach einer Vorlesung abends noch im Dunkeln nach Berlin fahre, habe ich ein gutes Gefühl und ich bin einfach sicherer unterwegs, wenn die Straße vor mir gut ausgeleuchtet ist. Ich war schon einmal in einen Unfall verwickelt, deswegen bin ich lieber etwas vorsichtiger und lasse regelmäßig überprüfen, ob alles am Auto funktioniert. Der Licht-Test gehört für mich dazu“, erklärt Kim.